

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1192/68

URTEIL

Verkündet am

11. März 1970
Blecher,
Justizobersekretär
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Ölfeuerungsmonteurs Hans t e B [REDACTED],
D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Rita t e B [REDACTED] geb. P [REDACTED],
D [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. November 1968 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1935 geborene Kläger und die 1931 geborene Beklagte haben am 5. August 1960 vor dem Standesamt D[REDACTED]-Ost die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe ist eine im Jahre 1963 geborene Tochter hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat nach den Angaben des Klägers Mitte Mai 1964, nach den Angaben der Beklagten im Juli 1964 stattgefunden. Seit Anfang Juli 1964 leben die Parteien getrennt voneinander. Die Beklagte leidet seit Mitte der fünfziger Jahre an multipler Sklerose.

Der Kläger hat die Scheidung aus § 43 EheG begehrt. Er hat hierzu vorgetragen, die Beklagte habe durch ihre egozentrische und streitsüchtige Art, durch ihre ständige ehewidrige und aggressive Verhaltensweise sowie durch mangelnde eheliche Gesinnung und Achtung vor dem Ehepartner die Ehe der Parteien derart unheilbar zerrüttet, daß ihm eine Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zugemutet werden könne. Er hat hierzu eine Reihe von Tatsachen vorgetragen, aus denen er schwere Eheverfehlungen der Beklagten herleiten will.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat das Vorbringen des Klägers teilweise in Abrede gestellt und teilweise eine andere Sachdarstellung gegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger die auf § 43 EheG gestützte Klage weiterverfolgt und hilfsweise die Scheidung der Ehe aus den §§ 44, 45 EheG erstrebt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte die durch die Ehe begründeten Pflichten insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Liebe und Achtung verletzt hat. Sie hat um auf den Kläger einen Druck auszuüben, einmal mit Selbstmord gedroht, ein anderes Mal einen Selbstmordversuch vorgenommen. In vier Fällen hat sie sich abfällig über den Kläger geäußert und anlässlich einer Verstimmung einen Fotoapparat des Klägers aus dem Fenster hinausgeworfen. Soweit der Kläger noch weitere Vorwürfe gegenüber der Beklagten erhebt, hat das Berufungsgericht die diesen Vorwürfen zugrunde liegenden Tatsachen nicht als bewiesen angesehen oder aus den nachgewiesenen Tatsachen nicht auf Eheverfehlungen geschlossen.

Im Anschluß an das eingeholte Sachverständigen-gutachten hat das Berufungsgericht alsdann die Überzeugung gewonnen, daß die Beklagte fähig war, die Ehwidrigkeit ihres Verhaltens zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln, so daß sie auch ein Verschulden an den festgestellten Eheverfehlungen trifft.

Das Berufungsgericht ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Verfehlungen der Beklagten, auch in der Gesamtheit gesehen, nicht als eine schwere Eheverfehlung anzusehen sind, die die Scheidung der Ehe aus § 43 EheG rechtfertigen kann. Es ist hierbei im Einklang

mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung (BGB RGRK 10./11. Aufl. EheG § 43 Anm. 11 und die dort angeführte Rechtsprechung) davon ausgegangen, es komme, um eine Eheverfehlung als schwer zu werten, entscheidend darauf an, ob die Pflichtverletzung unter gewöhnlichen Verhältnissen bei einem selbst von der rechten ehelichen Gesinnung erfüllten Ehegatten eine völlige Entfremdung herbeiführen würde. Dabei seien die gesamten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und auch die Veranlagung des Ehegatten, der die Verfehlungen begangen hat, spiele eine Rolle. Von einer schweren Eheverfehlung lasse sich daher erst dann sprechen, wenn eine Nachsicht des verletzten Ehegatten nicht mehr erwartet werden könne.

Diesen Grundsätzen folgend hat das Berufungsgericht die Krankheit der Beklagten mit ihren Folgen, wie sie der Sachverständige in seinem Gutachten dargelegt hat, berücksichtigt. Es hat weiterhin festgestellt, daß die Beklagte nicht aus ehefeindlicher, leichtfertiger oder ehrloser Einstellung heraus gehandelt habe. Ihre Verfehlungen hätten vielmehr, von einzelnen abfälligen Äußerungen abgesehen, jeweils im Zusammenhang mit einem Geschehen gestanden, in dem sie sich ihrer krankheitsbedingten Abhängigkeit von Dritten bewußt geworden sei. Die Würdigung dieser gesamten Umstände hat das Berufungsgericht alsdann zu dem Ergebnis geführt, daß vom Kläger auch gegenüber dem reaktiven Übermaß des Verhaltens der Beklagten in den einzelnen Situationen Nachsicht zu erwarten gewesen sei. Die Pflichtverletzungen der Beklagten unter den gegebenen Verhältnissen seien also nicht geeignet gewesen, beim Kläger eine völlige Entfremdung herbeizuführen.

2.) Diese Würdigung des Berufungsgerichts läßt keine Rechtsfehler erkennen. Insbesondere läßt sich nicht ersehen, daß das Berufungsgericht das Sachverständigen-gutachten nicht richtig ausgewertet hat. Nichts spricht dafür, daß der Sachverständige die Äußerungen der Beklagten, die die Revision mit "Todeswunsch" und "Mord-drohung" bezeichnet, nicht auch der reaktiv psychischen Verhaltensweise der Beklagten untergeordnet hat. Daß etwa der Sachverständige diese Äußerungen übersehen hat, wird dadurch ausgeschlossen, daß er sie auf Blatt 8 seines Gutachtens ausdrücklich aufführt. Wenn der Kläger meint, daß der Sachverständige diese Äußerungen der Beklagten nicht in die krankheitsbedingten Reaktionen mit einbezogen habe, dann hätte es ihm freigestanden, den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens befragen zu lassen. Einen solchen Antrag hat er nicht gestellt. Er kann daher nunmehr nicht mit Erfolg rügen, daß der Sachverständige nicht noch zur Erläuterung seines Gutachtens gehört worden ist.

3.) Fehl geht die Ansicht der Revision, bei festgestelltem Verschulden dürfe die Schwere einer Eheverfehlung nur objektiv gemessen werden. Andernfalls komme es zu einem "scheidungsfreien Raum" zwischen § 43 und § 44 EheG, der sich daraus ergebe, daß hinsichtlich des sich ehewidrig verhaltenden Ehegatten zwar Verschulden festgestellt sei - was die Anwendung von § 44 EheG ausschließe -, dagegen die Schwere der Eheverfehlung an einem subjektiven Maßstab gemessen werde.

Zwar ist in dem von der Revision angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 26, 196, 199) ausgesprochen,

daß der Begriff der Eheverfehlung durch das Wesen der Ehe objektiv bestimmt wird. Das besagt aber nur, wie in dem Urteil zum Ausdruck kommt, daß die persönliche Veranlagung eines Ehegatten nicht darüber entscheiden kann, ob sein durch seine Veranlagung mitbedingtes Verhalten (objektiv gesehen) eine Eheverfehlung enthält oder nicht. Seine Veranlagung kann aber sehr wohl Bedeutung für die Frage gewinnen, wie weit ihm sein Verhalten als Verschulden anzurechnen ist und ob es sich als schwere oder leichtere Eheverfehlung darstellt. Gerade auch aus dem angeführten Urteil ergibt sich, daß Eheverfehlungen nicht abstrakt und schematisch gewürdigt werden dürfen, sondern daß bei ihrer Wertung auch die besonderen Verhältnisse und Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Das kann dazu führen, daß selbst objektiv schwere Eheverfehlungen infolge besonderer Umstände, wie hier der Krankheit der Beklagten, ihr Gewicht verlieren können. Von diesem in ständiger Rechtsprechung angewandten Grundsatz abzuweichen, besteht keine Veranlassung. Dem steht auch nicht entgegen, daß sich Grenzfälle ergeben können, in denen eine Scheidung weder nach § 43 noch nach § 44 EheG möglich ist (BGB RGRK 10./11. Aufl. Ehegesetz § 44 Anm. 30).

4.) Eine mangelnde Ausschöpfung des Prozeßstoffes läßt sich, entgegen der Ansicht der Revision, nicht darin sehen, daß das Berufungsgericht den Vorwurf des Klägers, die Beklagte habe ihm ihre körperliche Beeinträchtigung als Folge eines Verkehrsunfalls erklärt, während in Wirklichkeit diese Beeinträchtigung die

Folge der multiplen Sklerose sei, nicht in seine Erörterungen miteinbezogen hat. Da es sich hierbei um ein voreheliches Verhalten der Beklagten handelte, kam dem jedenfalls als Scheidungsgrund keine Bedeutung zu. Im übrigen ist der Kläger schon vor der Heirat ärztlicherseits - allerdings ohne namentliche Bezeichnung der Diagnose - darüber unterrichtet worden, daß die damals halbgelähmte Klägerin an einer Krankheit leide, die erst in den Kinderschuhen stecke und von der man nicht wissen könne, wie sie sich weiter entwickeln würde. Hielt die Krankheit der Beklagten mit ihren ungewissen Folgen den Kläger nicht von der Heirat ab, dann übernahm er bewußt auch besondere Pflichten. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht unter dem Blickwinkel des § 43 EheG ausgedrückt, daß vom Kläger gegenüber den durch die Krankheit mitbedingten Reaktionen der Beklagten eine gewisse Nachsicht gefordert werden mußte.

Mit ihren insoweit erhobenen weiteren Rügen greift die Revision unzulässigerweise in die dem Tatrichter obliegende Würdigung ein und kann hiermit in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

5.) Entgegen der Ansicht der Revision lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts auch keine rechtsirrtümliche Auslegung des Begriffs der geistigen Störung erkennen. Zwar ist der im Ehegesetz verwandte Begriff der "geistigen Störung" ein rechtlicher Begriff. Doch ist der Richter, der verantwortlich prüfen und

entscheiden muß, ob die Voraussetzungen der §§ 44, 45 EheG gegeben sind, in aller Regel auf die Hilfe des medizinischen Sachverständigen angewiesen, da es darauf ankommt, mit den Mitteln der medizinischen Wissenschaft den psychischen Zustand einer Person festzustellen und zu analysieren (BGHZ 1, 132, 136). Da hier der medizinische Sachverständige ausgeschlossen hat, daß das ehewidrige Verhalten der Beklagten auf einem abnormen Geistes- und Gemütszustand beruhte, der zwangsläufig ein dem gesunden Menschen fremdes Handeln und Unterlassen zur Folge hat, konnte auch das Berufungsgericht bei seiner rechtlichen Nachprüfung nur zu dem gleichen Ergebnis gelangen, ohne daß dies besonderer Erörterung bedurfte. Denn nichts spricht dafür, daß hier der Begriff der geistigen Störung in einem mit § 44 EheG nicht übereinstimmenden Sinn verstanden worden ist.

6.) Schließlich läßt sich ein Verfahrensfehler nicht daraus entnehmen, daß das Berufungsgericht den Kläger nicht auf die Möglichkeit einer Klage aus § 48 EheG hingewiesen hat. Wenn der Kläger nach Ablauf der Dreijahresfrist auch hilfsweise Klage aus § 48 EheG hätte erheben wollen, so hätte er hierzu im Laufe des Rechtsstreits ausreichend Gelegenheit gehabt. Darauf brauchte er, zumal er anwaltlich vertreten war, nicht nach § 139 ZPO hingewiesen zu werden. Auch läßt sich nicht etwa sagen, daß das Berufungsgericht, nachdem im medizinischen Gutachten die Verantwortlichkeit der Beklagten bejaht worden war, den Kläger mit seiner Entscheidung überrascht hätte und hieraus eine vorherige Aufklärungspflicht herzuleiten gewesen wäre. Der weitere Prozeßverlauf nach

Eingang des Gutachtens besagt jedenfalls nichts dafür, daß der anwaltlich vertretene Kläger ohne weiteres mit einem Erfolg seiner auf § 43 EheG gestützten Klage rechnen konnte.

Auch bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, von sich aus einem Klagebegehren aus § 48 EheG nachzugehen. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn, wie es hier der Fall war, der Kläger sein Klagebegehren ausdrücklich auf bestimmte gesetzliche Scheidungsgründe unter Benennung der Gesetzesvorschriften (§ 43 und hilfsweise §§ 44, 45 EheG) stützt und hiermit die Beklagte davon abhält, ihr Verteidigungsvorbringen auch auf ein Scheidungsbegehren aus § 48 EheG (Widerspruch - Kindesinteresse) abzustellen.

7.) Danach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow